

Schutzkonzept der Kindertagesstätte Maria Hilf Oberhaid



Inhalt

Einleitung.....	02
Rechtliche Grundlagen.....	02
Formen der Gewalt.....	04
Aufbau des Schutzkonzeptes.....	05
1. Christliches Menschenbild.....	05
2. Kultur der Achtsamkeit.....	06
3. Kinderrechte.....	06
4. Partizipation.....	08
5. Risikoanalyse.....	09
6. Personalauswahl und Personalentwicklung.....	10
7. Verhaltenskodex.....	11
7.1. Grundlegende Verhaltensweisen in Alltagssituationen.....	11
7.2. Gestaltung von Nähe und Distanz.....	11
7.3. Angemessenheit von Körperkontakt.....	11
7.4. Beachtung der Intimsphäre.....	12
7.5. Sprache und Wortwahl.....	13
7.6. Eltern und andere Personen in der Einrichtung.....	13
7.7. Umgang mit Geschenken.....	14
7.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	14
7.9. Aufklärung und Doktorspiele.....	14
7.10. Einzelbetreuung.....	15
7.11. Umgang mit Nichteinhaltung des Verhaltenskodex.....	15
8. Beratungs- und Beschwerdewege.....	16
9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung.....	17
10. Qualitätsmanagement.....	20
11. Aus- und Fortbildung.....	21
Literatur- und Quellenangabe.....	21

Einleitung

Jedes Kind hat ein Recht darauf, ohne Gewalt groß zu werden. Wir als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen eine große Verantwortung für die körperliche, geistige und seelische Gesundheit, der uns anvertrauten Kinder. Wir haben die Pflicht, sie vor jeder Art von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Um dies zu gewährleisten haben wir uns als Team mit der Prävention von Gewalt gegen Kindern auseinandergesetzt und ein Schutzkonzept entwickelt. Dieses wurde schriftlich verfasst und stellt für alle Mitarbeiterinnen einen verpflichtenden Handlungsleitfaden dar. Damit schaffen wir Rahmenbedingungen, um zu gewährleisten, dass Kinder vor Gewalt geschützt werden.

Rechtliche Grundlagen

Der Schutz von Kindern ist eine staatsübergreifende Aufgabe, bei der jede Einrichtung eine wichtige Rolle spielt. Kinder werden mittlerweile durch viele juristische Instanzen geschützt. Folgende rechtliche Grundlagen sind aus unserer Sicht für ein Gewaltschutzkonzept notwendig:

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3 [Wohl des Kindes]

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormundes oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsichtspflicht.

Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII)

Das Kinder- und Jugendschutzgesetz (SGB VIII) verankert den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist für den Gewaltschutz vor allem der Paragraph 8a entscheidend. Hier wird der Schutzauftrag im Detail geregelt. Während die Absätze 1, 2, 3, und 5 Aufgaben des Jugendamtes beschreiben, beinhaltet der §8a Abs. 4 SGBVIII die Verantwortung bzw. das Vorgehen von Einrichtungen der freien Jugendhilfe, wie unsere Einrichtung.

4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. Bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

SGBVIII §45

Weiterhin möchten wir noch auf den §45 des SGBVIII eingehen, da hier die Grundlage für dieses Konzept liegt. In diesem Paragraph wird die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung geregelt unter anderem in Absatz 2:

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

- 1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,*

2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,

3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Formen der Gewalt

Gewalt bedeutet:

* Jemand macht etwas mit mir, was ich nicht möchte.

* Jemand zwingt mich zu etwas.

* Jemand tut mir weh.

Man sagt: Jemand tut mir Gewalt an.

Gewalt kann auf unterschiedliche Weise passieren. Es gibt verschiedene Arten von Gewalt. Aber es ist egal, welche Gewalt es ist: Gewalt ist immer verboten! Niemand darf mir weh tun! Gewalt lässt sich grob in fünf Formen einteilen. Diese Gewaltformen sind in unserer Gesellschaft leider weit verbreitet. Als Einrichtung muss man alle Formen im Blick haben, in den Familien zwischen den Kindern und auch bei der eigenen Arbeit. Die hier getroffene Einteilung hilft uns dabei die Gewalt benennen zu können.

Wir unterscheiden:

1. körperliche Gewalt

2. seelische Gewalt

3. sexuelle Gewalt

4. Vernachlässigung

5. Mischformen

Wie oft diese Formen vorkommen ist schwer zu sagen, da die Betroffenen häufig nicht die Möglichkeit haben die Gewalt anzuzeigen, darum stellen alle Zahlen zum tatsächlichen Vorkommen nur Schätzwerte dar. Es ist bei allen Formen mit einer hohen Dunkelziffer zu rechnen.

Aufbau des Schutzkonzeptes

1. Christliches Menschenbild

Als Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und ehrenamtliche Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche in verschiedenen Bereichen und arbeiten mit ihnen zusammen. Diese Menschen sind uns anvertraut. Damit tragen wir auch die Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Deshalb haben wir auch die Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen. Dieser Schutz erfordert ein Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen. Damit er bestmöglich gelingt, bedarf es einer klaren, selbstverständlichen Grundhaltung jeder einzelnen Mitarbeiterin und jedes einzelnen Mitarbeiters – sowohl haupt- als auch ehrenamtlich: Es gilt, entsprechend unserem christlichen Menschenbild die Begegnungen mit Kindern und Jugendlichen ein einer Kultur der Achtsamkeit zu gestalten.

Dies bedeutet:

- Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen
- Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten das als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Diese Haltungen haben ihren Grund in der christlichen Überzeugung, die aus Botschaft und Handeln Jesus Christus stammt. Die liebevolle Zuwendung Gottes zu jedem einzelnen

Menschen soll auch in unseren Arbeitsbereichen heute erfahrbar und erlebbar sein. Es ist notwendig, dass Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Schutzbefohlene diese Art des Umgehens überall dort spüren und erleben können, wo sie uns in den Pfarreien, Einrichtungen, Schulen, Verbänden und Gruppierungen unserer Erzdiözese begegnen. Sie brauchen die Gewissheit, dass sie ernst genommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. So können sie sich bei uns wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn ihnen bei uns oder anderswo Gewalt angetan werden sollte. Das entspricht der neutestamentlichen Botschaft davon, dass Gott will dass das Leben der Menschen gelingt.

2. Kultur der Achtsamkeit

Eine Kultur der Achtsamkeit hat vor allem zu tun mit Grenzachtung von Menschen untereinander: im persönlichen Bereich sowie in haupt- und ehrenamtlichen Arbeitszusammenhängen. Dafür braucht es einen respektvollen Umgang mit anderen und mit sich selbst. Achtsamkeit wird in Einrichtungen und Gemeinschaften erfahrbar durch klar geregelten Schutz vor Grenzverletzungen, um den alle wissen und der von allen umgesetzt wird. Dabei braucht es Feinfühligkeit, denn jede Person hat ihre eigenen Grenzen, die es zu achten gilt. Eine Kultur der Achtsamkeit als Qualitätsmerkmal für Mitarbeitende des Erzbistums Bamberg braucht ein praktikables und gut installiertes Schutzkonzept zur Gewährleistung des Opferschutzes und als klares Signal gegen potentielle Täter und Täterinnen. Dazu gehört ein Umdenken im Umgang mit sich selbst und mit anderen: im Handeln zwischen Leitung und Schutzbefohlenen und in deren Miteinander sowie im Umgang von Mitarbeitenden und Leitungsverantwortlichen.

3. Kinderrechte

Für einen gelingenden Schutz vor Gewalt ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich beschweren dürfen. In umfassender und allgemeingültiger Form sind die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben. Darauf aufbauend gibt es vielerorts einrichtungsspezifisch und altersgerecht formulierte Rechte für Kinder und Jugendliche, die häufig auch in direktem Bezug zu pädagogischen Präventionsgrundsätzen stehen. Rechte sind unabhängig vom eigenen Wohlverhalten und unabhängig vom Wohlwollen anderer. Das

Recht sich zu beschweren kann deshalb nicht verwirkt werden. Die Einlösung von Rechten kann nicht von Pflichten abhängig gemacht werden, „das Gegenteil von Recht ist nicht Pflicht, sondern Unrecht“ (Frei Universität Berlin 2013, S. 16)

Auch für ein gelingendes Beschwerdeverfahren ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ihre Rechte kennen bzw. erfahren, dass sie Rechte haben und sich – auch in einer Einrichtung und in der Kirche – beschweren dürfen.

Kinderrechte

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht, sich wohlfühlen.

Kein Kind und kein Erwachsener hat das Recht, dir mit Blicken, Worten, Bildern und Taten zu drohen oder Angst zu machen!

Alle Kinder dürfen Ideen einbringen, wie die Gemeinschaft für alle angenehm und fair gestaltet werden kann.

Jedes Mädchen und jeder Junge hat das Recht, fair und gerecht behandelt zu werden.

Niemand darf dir Angst machen, dich erpressen oder deine Gefühle mit Worten, Blicken, Bildern oder Handlungen verletzen.

Dein Körper gehört dir!

Jedes Mädchen und jeder Junge darf selbst bestimmen, mit wem sie/er zärtlich sein möchte. Niemand darf dich gegen deinen Willen fotografieren, dich küssen oder dich in deinem Intimbereich berühren oder dich drängen, jemand anderen zu berühren.

Wenn jemand deine Gefühle verletzt, darfst du NEIN sagen und dich wehren!

Hilfe holen ist kein Petzen!

Du darfst dir bei anderen Kindern oder Erwachsenen Hilfe holen. Wenn andere deine Gefühle verletzen, hast du ein Recht auf Hilfe!

Quelle: vgl. Faltblatt Kinderrechte in unserer Gemeinde von Zartbitter e. V. Köln

In unserer Einrichtung gelten für alle folgende Regeln:

- Jeder ist wichtig
- Wir respektieren uns gegenseitig, unsere Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen
- Wir gehen sorgsam mit den Menschen, der Natur und den Dingen um
- Wir achten aufeinander
- Wir dürfen „Nein“ sagen
- Stopp heißt Stopp
- Ich darf/kann Hilfe holen

4. Partizipation

Die Berücksichtigung kindlicher Meinung und Mitbestimmung, auch Partizipation genannt, ist nicht nur in den Kinderrechten, sondern auch im SGBVIII und im BayKiBiG verankert. Das heißt, wir sind dazu verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die den Kindern Partizipation im Kindergartenalltag ermöglichen.

Partizipation bedeutet nicht nur Mitbestimmung, Partizipation beinhaltet auch das Recht, sich zu beschweren oder sich zu enthalten. Genauso bedeutet es, dass Erwachsene und Kinder gleichberechtigt behandelt werden. Das kann nur durch achtsame und einfühlsame Kommunikation, Wertschätzung jedes Einzelnen und Transparenz gelingen. Wir ermutigen unsere Kinder immer wieder aktiv Einfluss auf ihren Alltag zu haben, erklären ihnen, dass es wichtig ist, dass sie diesen Mitgestalten dürfen, erklären ihnen aber auch, dass es in manchen Bereichen nicht möglich ist. Immer wieder reflektieren wir, in welchen Bereichen eine Mitgestaltung der Kinder möglich und sinnvoll ist. Beispielsweise werden neue Themen mit den Kindern im Stuhlkreis erarbeitet, ihre Interessen dazu erfragt und Aktionen gemeinsam geplant.

Durch das Erleben von Partizipation lernen Kinder, dass verschiedene Menschen unterschiedliche Bedürfnisse und Meinungen haben und dass sie aber alle ernst genommen werden. Sie erfahren außerdem Wertschätzung und Selbstwirksamkeit, gewinnen Selbstvertrauen, erleben Demokratie und werden zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement befähigt.

Auszug aus unserer Kindergartenkonzeption

Auch für Eltern und Mitarbeiter ist es wichtig, dass sie in die Gestaltung des Kita-Alltags miteinbezogen werden. Der Elternbeirat als Vertretung der Elternschaft hat in regelmäßigen Sitzungen Gelegenheit neue Ideen einzubringen, Anliegen von Eltern vorzutragen und Veranstaltungen der Kita mitzugestalten.

Die Mitarbeiter können in ihrem Gruppenteam vieles selbst gestalten und individuell auf ihre Gruppe abstimmen, z. B. Spielmaterial, Aktivitäten, usw.

Im Gesamtteam werden gemeinsam mit allen Mitarbeitern konzeptionelle Themen, Abläufe, Dienstpläne usw. besprochen und reflektiert.

Die Konzeption der Kita wurde gemeinsam mit dem Team erstellt.

5. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse erarbeiteten wir mit den Mitarbeiterinnen dieser Einrichtung an einem Teamtag gemeinsam mit Frau Hillebrandt. Unsere Fragen waren dabei:

- Gibt es besondere Gelegenheiten, bei denen körperliche Gewalt, seelische Gewalt und Vernachlässigung ein besonderes Risiko darstellen?
 - * Toilettengang und Wickeln
 - * Externe Personen in der Kita, z. B. Hausmeister, Arbeiter, Reinigungskräfte...
 - * Einzelförderung in separaten Räumlichkeiten
 - * Neues Personal oder Praktikanten
- Welche Gefahrenzonen ergeben sich aus den Räumlichkeiten der Kindertagesstätte?
 - * Toilettenräume der Gruppen z. B. Während der Bring- und Abholzeit
 - * Nebenräume
 - * Garten, Gebüsch
- In welchen Alltagssituationen können Gefahren entstehen?
 - * Offene Eingangstür in der Bring- und Abholzeit
 - * Doktorspiele zwischen den Kindern
 - * Umziehsituationen
 - * Vertretungspersonal
- Zu welchen Zeiten besteht ein besonderes Risikopotential?
 - * Bring- und Abholzeit
 - * Früh- und Spätdienst
 - * Schlafenszeit
 - * Toilettengang und Wickeln
- Gibt es Regeln zu Nähe und Distanz?
- Sind Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und Mitarbeitenden klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?
- Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umfeld erlaubt ist und was nicht?

Aus diesen Überlegungen heraus haben wir nachfolgenden Verhaltenskodex entwickelt.

6. Personalauswahl und Personalentwicklung

Der Blick auf die Auswahl des Personals spielt in vielerlei Hinsicht eine wichtige Rolle. Die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte stehen täglich im engen Kontakt mit den Kindern und führen somit intensive Beziehungen mit ihnen.

Deshalb werden zunächst die Bewerbungsunterlagen umfassend begutachtet auf:

- Vollständigkeit
- Lücken im Lebenslauf
- Beurteilungen im Arbeitszeugnis
- kritische Stellenwechsel

Im nachfolgenden Bewerbungsgespräch kommunizieren wir sehr deutlich, wie wichtig uns der Kinderschutz ist und wir weisen ausdrücklich auf unser Schutzkonzept und die verpflichtende Einhaltung dessen hin. Vor Arbeitsbeginn in unserer Einrichtung müssen alle Bewerber ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Weiterhin müssen die Selbstverpflichtungserklärung und der Verhaltenskodex unterschrieben werden. Sollte die neue Mitarbeiterin noch keinen Nachweis über die Teilnahme an der Fortbildung „Kultur der Achtsamkeit“ vorlegen können, muss dies zeitnah nachgeholt werden.

Ehrenamtliche Mitarbeiter und Kurzzeitpraktikanten, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, dürfen nicht alleine mit den Kindern sein.

Auch das Stammpersonal reflektiert regelmäßig in Team- und Mitarbeitergesprächen Verhaltensweisen. Es werden Risikoquellen überprüft, Situationen kritisch hinterfragt und mögliche neue Gefahrenpunkte analysiert. Diese werden anschließend miteinander besprochen und gemeinsam abgewogen, wie mit diesen umgegangen werden soll.

Regelmäßige Fortbildungen und Schulungen zum Thema helfen, neue Ansätze einzuweben, Aufklärung zu leisten und die Personalentwicklung elementar zu unterstützen. Auch alle externen Personen, die mit den Kindern arbeiten, wie Praktikanten, Fachdienste und ehrenamtliche Mitarbeiter müssen mit dem Verhaltenskodex vertraut gemacht werden und diesen unterschreiben.

7. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex ist Grundlage für den Umgang aller Menschen miteinander in unserer Kindertagesstätte.

7.1. Grundlegende Verhaltensweisen in Alltagssituationen:

- Zum Schutz unserer Kinder liegt die Aufsichtspflicht und Verantwortung während des gesamten Betreuungszeitraumes bei den Mitarbeiterinnen
- Ich übe keinen Zwang auf das Kind aus, z. B. In Essenssituationen, beim Toilettengang und während der Schlafenszeiten.
- Ich achte immer auf ausreichende gesundheitliche Fürsorge für jedes Kind.
- Ich bestrafe kein Kind körperlich.
- Bei körperlichen Übergriffen unter Kindern greife ich bei Bedarf ein.

7.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Ich bin mir bewusst, dass Bindung grundlegend für die pädagogische Arbeit und die Entwicklung der Kinder ist. Gleichzeitig weiß ich um die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie
- Ich gestalte Spiele und pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen überschritten werden
- Wenn ich von einer verabredeten Regel abweiche, müssen gute Gründe vorliegen, die ich transparent mache. Dies sollte dann auch im Team besprochen und abgestimmt werden.
- Ich bin als Erwachsener verantwortlich für die Gestaltung angemessener Nähe und Distanz.
- Bezugspersonen bauen keine privaten Kontakte zu betreuten Kindern oder Eltern auf. (z. B. Babysitterdienste, private Treffen, zusätzliche Förderung o. Ä.)

7.3. Angemessenheit von Körperkontakt

- In meiner professionellen Rolle als Erzieher/in gehe ich achtsam und zum Wohle des Kindes mit Körperkontakt um. Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Sie haben dabei altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Immer sind hier Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, der

freie Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Die Grenzachtung liegt hier bei der Bezugsperson.

- Ich werde aufmerksam, wenn ein Kind übermäßig viel Körperkontakt fordert und bespreche dieses Verhalten mit meinen Kolleginnen.
- Ich beachte und respektiere die Grenzschnale des Kindes.
- Ich fordere nicht aus eigenem Interesse ein Kind auf, sich auf meinen Schoss zu setzen. Das Kind darf auf den Schoss, wenn es das Bedürfnis danach äußert oder zeigt. Auch beim Trösten sollte der Impuls für das auf den Schoss nehmen vom Kind kommen. Es sollte immer darauf geachtet werden, ob bzw. wie lange ein Kind dieses Bedürfnis hat.
- In Erste-Hilfe-Situationen respektiere ich die individuellen Grenzen und die Intimsphäre des Kindes. Das Kind entkleidet sich nur so weit, wie unbedingt nötig. Es wird altersentsprechend erklärt, welche Behandlung nötig ist. Ich achte auf das Schamgefühl des Kindes, auch wenn dieses nicht darauf achtet. Im Zweifelsfall sind die Sorgeberechtigten und/oder medizinische Hilfe einzubeziehen. Es wird kein Zwang ausgeübt. Ich bin nicht alleine mit dem Kind, ein zweites Kind ist/bleibt beim verletzten Kind.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.
- Ich küsse kein Kind und lasse mich nicht küssen.
- Ich achte meine eigenen Grenzen.
- In Grenz- und Gefahrensituationen, die zu einer schwerwiegenden Verletzung des Kindes oder eines anderen führen könnten, ist ein vorsichtiges Eingreifen in Form eines körperlichen Zurückhaltens bzw. kurzen Festhaltens geboten, bis die akute Gefahr vorüber ist.

7.4. Beachtung der Intimsphäre

- Ich beachte das Recht der Kinder auf Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettengang, bei Schlafsituationen, beim Umziehen sowie bei Plantsch- und Schwimmsituationen.
- Ich begleite ein Kind nur auf die Toilette, wenn es Hilfe benötigt.

- Ich informiere eine Kollegin/einen Kollegen, wenn ich ein Kind wickle. Die Kinder werden nur von einer Bezugsperson gewickelt. Die Türe zum Wickelraum ist jederzeit zugänglich und besitzt einen Türausschnitt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln, wenn dies nötig ist. Ein Kind wird nur in Ausnahmefällen geduscht z.B. Extremes Einkoten. Auch hier wird eine Kollegin darüber informiert.
- Ich berühre beim Einschlafen das Kind nur an Kopf, Brust, Rücken oder Hand und auch nur, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder seiner Beruhigung/Regulierung dient. Die Eltern sind darüber informiert.
- Ich achte darauf, dass Kinder im Sommer beim Baden oder Spielen, Badekleider oder Windeln und Oberteil tragen. Muss sich ein Kind in der Öffentlichkeit ausziehen, Sorge ich für einen ausreichenden Sichtschutz.
- Ich unterstütze Kinder darin, ein positives/natürliches Schamgefühl zu entwickeln.
- Ich Sorge dafür, dass die Kinder nicht in halb- bzw. unbedecktem Zustand beobachtet werden können. Muss ein Kind sich umziehen, bzw. umgezogen werden, versichere ich mich, dass niemand Zutritt oder Einsicht hat.
- Ich achte die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

7.5. Sprache und Wortwahl

- Ich spreche die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Ich dulde keine abfälligen Bemerkungen, Beschämung und Bloßstellung untereinander.
- Ich achte in allen Situationen auf einen angemessenen Tonfall
- Ich achte auf verbale und nonverbale Signale der Kinder und gehe wertschätzend und empathisch damit um.
- Ich benenne Geschlechtsteile anatomisch korrekt und einheitlich.
- Die Kindertagesstätte einigt sich auf folgende Begriffe: „Penis“ und „Scheide“

7.6. Eltern und andere Personen in der Einrichtung

- Ich achte darauf, wer sich in der Kita aufhält, wer kommt und geht.
- Ich achte darauf, dass sich zur Bring- und Abholzeit keine Kinder im Eingangsbereichen aufhalten.
- Ich achte darauf, dass die Eingangstür zu den im Team vereinbarten Schließzeiten geschlossen bleibt, um so sicher zu stellen, dass sich keine anderen Personen in der Kita aufhalten.

- Eltern, die sich aufgrund von Eingewöhnung im Gruppenraum aufhalten, werden auf unser Schutzkonzept hingewiesen und dürfen nicht alleine mit Kindern in einem Raum sein.
- Sollten sich Eltern (z. B. Während der Eingewöhnung) oder andere Personen (z. B. Arbeiter oder Hausmeister) in der Einrichtung aufhalten, werden die Kinder in diesen Bereichen von einer Bezugsperson begleitet. Die anderen Mitarbeiter werden über die Dauer des Aufenthalts der entsprechenden Personen informiert.
- Die Eltern werden darauf hingewiesen, dass sie zum Schutz der Intimsphäre der Kinder das Kinderbadezimmer nicht betreten dürfen

7.7. Umgang mit Geschenken

- Ich mache Kindern keine Geschenke, um sie emotional von mir abhängig zu machen.
- Wenn ich Geschenke annehme und mache, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Eltern, Kolleginnen und Kollegen damit um.

7.8. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- In meinem professionellen Umgang mit Medien ist mir die Beachtung des geltenden Datenschutz und der Intimsphäre selbstverständlich.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen beweglichen Bild zu beachten.

7.9. Doktorspiele und Aufklärung

- Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Das Spiel wird zugelassen und soll an einem bestimmten Ort stattfinden, ohne dass sich die Kinder weggeschickt fühlen. Es ist ein Spiel zwischen Kindern. Erwachsene nehmen nicht teil an den kindlichen Handlungen. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Es wird nur eingegriffen, wenn ein Kind sich sichtlich unwohl fühlt, ein Machtgefälle oder eine Verletzungsgefahr durch Fremdkörper (Gegenstände) oder die kindlichen Handlungen besteht, oder die Kinder sich entkleiden. Die Kinder sollten etwa im gleichen Alter sein. Wir erarbeiten mit den Kindern immer wieder spielerisch und mit Bilderbüchern wichtige Verhaltensregeln, damit sie Situationen, die ihnen unangenehm sind, mit einem „Nein“ oder „Stopp“ selbst beenden können.

- Es ist nicht Aufgabe der Mitarbeitenden, die Kinder aufzuklären. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschließend informiert, um so einen offenen, natürlichen und professionellen Umgang mit diesem Thema gewährleisten zu können.

7.10. Einzelbetreuung

- Die Betreuung eines einzelnen Kind geschieht immer in Absprache mit weiteren Mitarbeitern (Einzelförderung) oder mit der Leitung (Frühdienst, Fachdienst).
- Die Türen stehen offen oder sind durch eine Glasscheibe einsehbar. Müssen die Türen geschlossen werden (z. B. Schlafräum, Einzelförderung) kann der Raum jederzeit durch einen anderen Mitarbeiter (auch unangemeldet) betreten werden.
- Praktikanten, die längere Zeit in der Einrichtung arbeiten, wie Vor- oder Berufspraktikanten, dürfen erst nach einer gewissen Eingewöhnungszeit und je nach Einschätzung der jeweiligen Fachkraft, einzelne Kinder alleine betreuen. Kurzzeitpraktikanten sind nie alleine mit Kindern.

7.11. Umgang mit Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Im Falle einer Nichteinhaltung des Verhaltenskodex einer Mitarbeiterin wird von der Leitung umgehend ein Mitarbeitergespräch angeordnet, in dem gemeinsam mit der Präventionsbeauftragten die Situation eingeschätzt wird. Eine lückenlose Dokumentation des Vorfalles wird dazu erstellt. Gleichzeitig werden der Träger und die Fachaufsicht informiert, damit entsprechende Maßnahmen mit der Leitung besprochen bzw. eingeleitet werden können.

8. Beratungs- und Beschwerdewege

In unserer Einrichtung ist es von großer Bedeutung, dass jeder gehört wird. Dies gilt in erster Linie für die Kinder, aber auch für die Eltern und das pädagogische Personal.

Das Recht auf eine eigene Meinung oder eine Beschwerde ist eng mit dem Recht auf Partizipation verbunden. Durch Partizipation werden Kinder ermutigt, sich zu äußern. Beschwerden werden von Kindern nicht immer direkt geäußert. Unsere Aufgabe ist es zu erkennen in welchen Situationen Kinder unsere Hilfe und Unterstützung brauchen.

Die Kinder sollen ein Vertrauensverhältnis zu uns aufbauen und immer wieder darin bestärkt werden, mit ihren Problemen, ganz egal welcher Art, zu uns zu kommen. Wenn Kinder erfahren, dass sie ernst genommen werden, werden sie vielleicht auch bei schwerwiegenden Grenzverletzungen den Mut finden, sich an uns als Vertrauensperson zu wenden. Dazu gehört auch, dass die Gruppenregeln immer wieder gemeinsam mit den Kindern reflektiert werden und Angebote geschaffen werden, bei denen Kinder die Möglichkeit haben, angstfrei ihre Probleme äußern zu dürfen. Beispielsweise hat jedes Kind im Morgenkreis die Gelegenheiten etwas von sich zu erzählen, was es freut, oder aber was es belastet. Bei Kindern, die sich nicht äußern können oder möchten, geben wir eine visuelle Unterstützung in Form eines lachenden und traurigen Gesichts.

Für die Eltern gibt es zu Anfang jedes Kita-Jahres das Angebot eines Gruppenelternabends, wo ihnen die Gesprächsmöglichkeiten mit uns aufgezeigt werden. Je nach Bedürfnis der Eltern können sie in Tür- und Angelgesprächen, vereinbarten Elterngesprächen oder Gesprächen mit der Leitung ihre Anliegen vorbringen. Auch der Elternbeirat ist für die Eltern jederzeit Ansprechpartner und Vermittler zu Leitung und Träger.

Für eine anonyme Beschwerde gibt es noch einmal jährlich eine Elternumfrage.

Für das Personal gibt es die Möglichkeit sich alle zwei Wochen im Team auszutauschen und Probleme mit Kindern, Eltern, Kollegen oder der Leitung anzusprechen. Einmal im Jahr führt die Leitung mit jedem Mitarbeiter ein persönliches Mitarbeitergespräch. Die Leitung und die Stellvertretung sind außerdem stets bereit, Gesprächstermine für Probleme der Mitarbeiter zu vereinbaren und gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

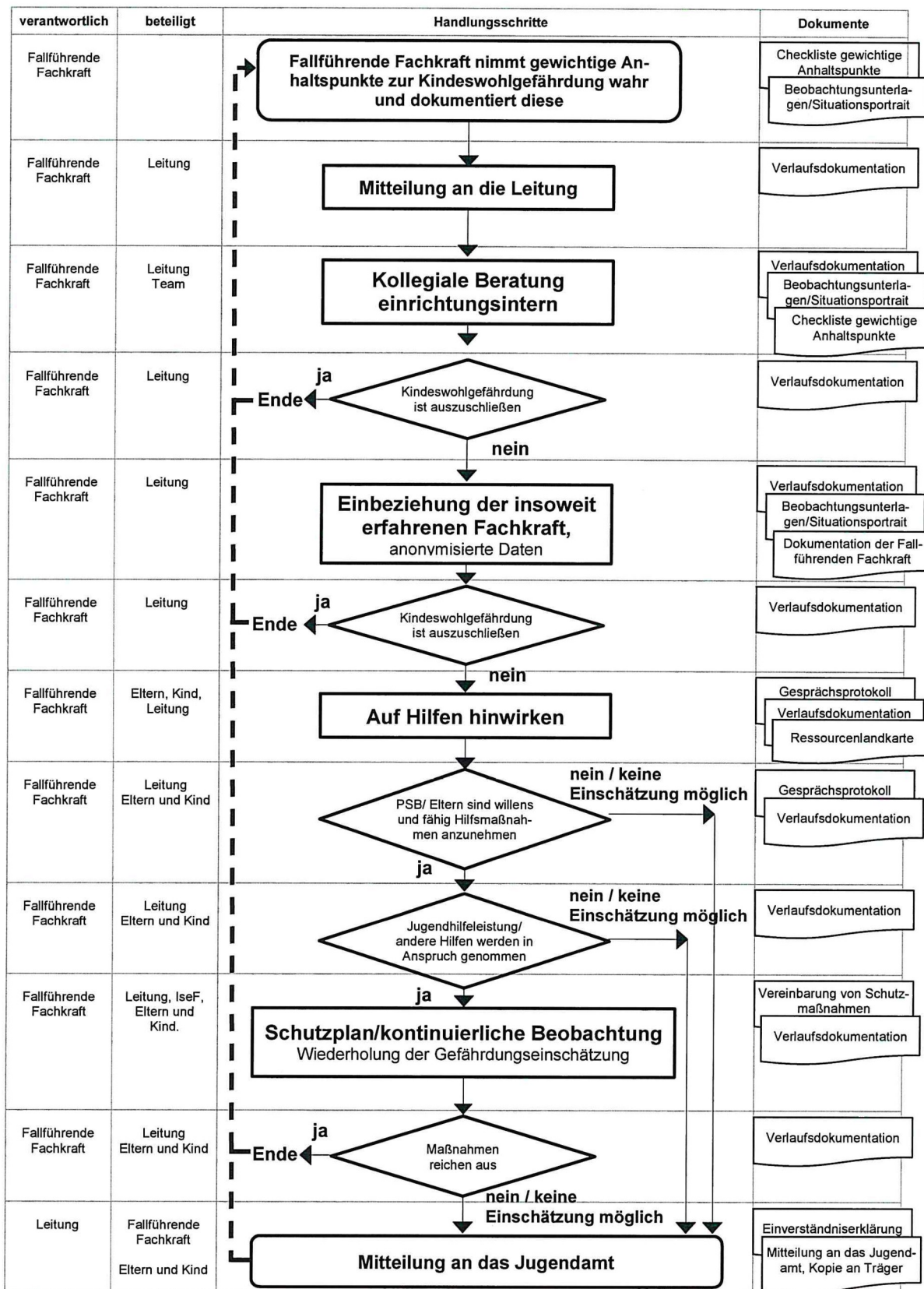
9. Intervention und nachhaltige Aufarbeitung

Jede Gewalthandlung, körperlich oder psychisch, gegen eine Schutzbefohlenen, ist eine strafbare Handlung und wird entsprechende strafrechtliche Folgen haben. Bei Verdachtsfällen und Vorfällen stehen für uns immer das Wohl und der Schutz des Kindes im Vordergrund. Sollte ein Kind körperlich oder seelisch so verletzt werden, dass seine Gesundheit geschädigt ist oder wird, sprechen wir von Kindeswohlgefährdung.

§ 8 a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

„Fachkräfte von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind verpflichtet, bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft und erste Hilfemaßnahmen für und mit den Erziehungsberechtigten in die Wege zu leiten. Sollte keine Besserung der Situation eintreten, ist das zuständige kommunale Jugendamt hinzuzuziehen. Als Fachkräfte gelten alle pädagogischen Kräfte einer Kinder und Jugendhilfeeinrichtung, wie Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und andere.“

Sollte dem pädagogischen Personal aus unserer Einrichtung eine Grenzüberschreitung auffallen, muss diese umgehend der Leitung gemeldet und mit ihr gemeinsam fachlich dokumentiert werden. In einer eingehenden Fallbesprechung muss eine Gefährdungseinschätzung der Situation erfolgen. Die Leitung muss nach dem folgenden Handlungsleitfaden der Erzdiözese Bamberg entsprechende Maßnahmen einleiten und gegebenenfalls weitere Institutionen einschalten:



Kontakt- und Unterstützungsstellen:

Als „Bischöfliche Beauftragte der Erzdiözese Bamberg für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“ wurde eine externe Rechtsanwältin ernannt:

Eva Hastenteufel-Knörr
Ringstraße 31
96117 Memmelsdorf
Tel.: 0951/40 73 55 25
Fax: 0951/40 73 55 26
E-Mail: kanzlei-hastenteufel@t-online.de

Weitere direkte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Betroffene und Mitarbeitende sind:

Marlies Fischer und Ute Staufer
Notruf bei sexualisierter Gewalt – Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bamberg
Heiliggrabstraße 14
96052 Bamberg
Tel.:0951/98 68 73 0
E-Mail: notruf@skf-bamberg.de

Bei allen Polizeipräsidien in Bayern gibt es Beauftragte für Frauen und Kinder, sie informieren und unterstützen Opfer in den Bereichen:

- Gewalt im familiären Bereich/häusliche Gewalt
- Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen
- Stalking/Nachstellung

Kriminalpolizeiinspektion Bamberg
Schildstraße 81
96050 Bamberg
0951/9129-480

Fachberatungsstellen innerhalb des Erzbistums Bamberg:

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Caritas Beratungshaus Geyerswörth

Geyerswörthstr. 2

96047 Bamberg

Tel.: 0951/2995730

Fax.: 0951/2995783

eb@caritas-bamberg.de

www.caritas-stadt-bamberg.de

Fachberatung für die kommunalen Kindertagesstätten im Landkreis Bamberg

Landratsamt Bamberg – Jugend und Familie

Carmen Schulze

Ludwigstraße 23

96052 Bamberg

Tel.:0951/85-539

carmen.schulze@lra-ba.bayern.de

10. Qualitätsmanagement

Alle Bestrebungen zum Schutz der Kinder und alle präventiven Maßnahmen sind auch als Qualitätssicherung zu sehen. Eine dauerhafte Verankerung, und die Veröffentlichung unseres Schutzkonzeptes und des darin enthaltenen Verhaltenskodex gibt den Kindern und deren Eltern die Gewissheit, dass sie sich in unserer Einrichtung sicher und geborgen fühlen können. Den Mitarbeitern gibt es Sicherheit im Verhalten zur Prävention und zur Handlung im Ernstfall. Es schafft Räume, in denen sich Kinder angstfrei bewegen können und macht potentiellen Tätern gleichzeitig deutlich, dass wir einen achtsamen Blick haben, dass wir nicht wegschauen und bei Bedarf auch tätig werden.

Die Weiterentwicklung des QM der Einrichtung liegt bei der Leitung und der Stellvertretung. Eine Mitarbeiterin der Kindertagesstätte wurde zur Präventionsbeauftragten benannt. Sie wird baldmöglichst an der Schulung dafür teilnehmen.

11. Aus- und Fortbildung

Alle Mitarbeiter sind verpflichtet an der Schulung „Kultur der Achtsamkeit“ teilzunehmen, um sich eine Grundlage an Sachkenntnissen anzueignen, damit alle auf einen gemeinsamen Stand im Hinblick auf das Thema zurückgreifen können. Diese finden zweitägig statt und werden von der Erzdiözese Bamberg angeboten.

Der Besuch von weiterführenden Fortbildungsangeboten wird den Mitarbeitern empfohlen und ermöglicht, denn durch Austausch mit anderen Einrichtungen können eventuell Lücken in unserem Konzept erkannt oder neue Aspekte eingeflochten werden. Das Schutzkonzept, sowie die Konzeption unserer Einrichtung, die eng miteinander verknüpft sind, werden regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert und reflektiert. Eine stetige Aktualisierung von neu aufgetretenen Gefahrenpunkten oder Bedenken zum Verhaltenskodex müssen im Team besprochen und das Schutzkonzept um diese erweitert werden.

Literatur und Quellenangabe

- Schutzkonzept der Erzdiözese Bamberg – Bausteine für die Umsetzung und Ordner „Kultur der Achtsamkeit“
- Gesetzestexte wie angegeben
- Rechtliche Grundlagen aus der „Vorläufigen Ergänzungen Gewaltschutz für die Schutzkonzeptentwicklung“